

Justitiariat
Peter Wiechmann

Postadresse Postfach 37 40
55027 Mainz

Hausadresse Am Fort Gonsenheim 139
55122 Mainz

Tel. Durchw. 06131/929-2905
Fax 06131/929-2091

Internet www.SWR.de

SÜDWESTRUNDFUNK · Postfach 37 40 · 55027 Mainz

EINSCHREIBEN Rückschein

Piratenpartei Deutschland
Landesverband Rheinland-Pfalz
Postfach 20 12 51
56012 Koblenz

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

WA-Landtagswahl 2011

27. Oktober 2010

Zuteilung von Sendezeiten anlässlich der Landtagswahl 2011 in Rheinland-Pfalz

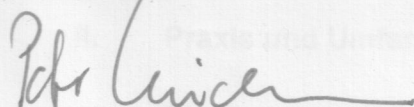
Sehr geehrte Damen und Herren,

der Südwestrundfunk wird für die bevorstehende Landtagswahl am 27. März 2011 den Parteien Wahlsendezeiten in seinen Hörfunk- und Fernsehprogrammen nach Maßgabe der beigefügten **Grundsätze** zuteilen.

Wenn nach Ihrer Einschätzung die Voraussetzungen für Sendezeitzuteilung (Abschnitt I der Grundsätze) voraussichtlich gegeben sind, und Sie Sendezeit in Anspruch nehmen wollen, bitten wir Sie, bis spätestens **28. Januar 2011** unter Verwendung des beigefügten Formblattes den erforderlichen **Antrag** (Abschnitt III.I der Grundsätze) zu stellen.

Die Zuteilung der Wahlsendezeit erfolgt in Form von Wahlspots zu je 1 Minute 30 Sek. Dauer. Die Angabe der auf Ihre Partei entfallende Anzahl von Wahlspots und das jeweilige Ausstrahlungsdatum kann erst nach Eingang Ihres Antrags und nach Zulassung der Wahlvorschläge durch die zuständigen Wahlorgane erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen



Peter Wiechmann

Anlage: Grundsätze
Antragsformular

Grundsätze

des Südwestrundfunks für die Zuteilung von Sendezeiten an politische Parteien anlässlich der Landtagswahlen in Rheinland-Pfalz am 27. März 2011

Der Südwestrundfunk teilt politischen Parteien, die sich an der Wahl für den 16. Landtag Rheinland-Pfalz beteiligen, Sendezeiten in Fernsehen und Hörfunk nach folgenden Grundsätzen zu:

I. Voraussetzungen für eine Sendezeitenzuteilung

1. Allgemeine Voraussetzungen für eine Sendezeitenzuteilung sind

- a) die den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Zulassung von Wahlvorschlägen in bestimmten Umfang (vgl. Nr. 2)
- b) die fristgemäße Stellung eines Antrags auf Zuteilung von Wahlsendezeiten (vgl. III.1.).

2. Besondere Voraussetzungen für die Sendezeitenzuteilung:

- a) Sendezeiten im SWR-Fernsehen in Rheinland-Pfalz erhalten die Parteien, für die eine Landesliste oder mindestens eine Bezirksliste oder in mindestens 9 Wahlkreisen Kreiswahlvorschläge zugelassen wurden.
- b) Sendezeiten im Hörfunk erhalten in Rheinland-Pfalz die Parteien für die eine Landesliste oder mindestens eine Bezirksliste oder in mindestens 9 Wahlkreisen Kreiswahlvorschläge zugelassen wurden.

II. Praxis und Umfang der Sendezeitenzuteilung:

1. Die Parteien erhalten Sendezeiten, die entsprechend der Bedeutung der Partei zu bemessen sind; zu beachten sind dabei § 5 Parteiengesetz sowie die Rechtsprechung über die Zuteilung von Wahlsendezeiten. Die Anzahl der Wahlsspots und deren jeweiliger Sendeplatz werden nach Ablauf der

Antragsfrist (vgl. III 1.) festgelegt und sodann für den Fall der Erfüllung der entsprechenden Voraussetzungen den Parteien durch rechtsmittelfähigen Bescheid mitgeteilt.

2. Die Sendedauer pro Wahlspot (Hörfunk/Fernsehen) beträgt maximal 1 Minute und 30 Sekunden (1'30"). Nicht erschöpfte Sendezeit entfällt ersatzlos.
3. Es können an einzelnen Tagen in jedem der Programme mehrere Wahlspots verschiedener Parteien (ggf. in einem Wahlsendeblock) ausgestrahlt werden. Ein Anspruch auf eine bestimmte Platzierung der Wahlspots besteht nicht.

Der SWR behält sich eventuell erforderliche Änderungen der Sendetermine aus programmlichen Gründen vor.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der in Zeitungen und Zeitschriften oder sonstige Medien veröffentlichten Sendezeiten kann keine Gewähr übernommen werden.

4. Die Ausstrahlung der Wahlspots erfolgt kostenlos. Produktionshilfe zur Herstellung der Wahlspots kann durch den SWR nicht gewährt werden.

Die Wahlspots sind frei von Rechten Dritter anzuliefern. Der Erwerb und die Abgeltung eventueller Urheber- und Leistungsschutzrechte im Zusammenhang mit der Gestaltung und Ausstrahlung der Wahlspots (z.B. für GEMA-pflichtige Musik) obliegen den Parteien.

5. Der Inhalt der vorgelegten Wahlspots wird vom SWR vor Ausstrahlung daraufhin überprüft, ob es sich um Wahlwerbung für die antragstellende Partei zur Landtagswahl handelt und ob kein evidenten und nicht leichtwiegender Verstoß gegen die allgemeinen Gesetze, insbesondere Normen des Strafrechts vorliegt (vgl. Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 14.02.1978, AZ: 2 BvR 523/75, 958/76, 977/76=BVerfGE 47,198 und vom 25.04.1985, AZ: 2 BvR 617/84 = BVerfGE 69,257).

Die Rundfunkanstalt weist im Zusammenhang mit der Ausstrahlung der Wahlspots auf die Verantwortlichkeit der Parteien für den Inhalt ihrer Wahlspots hin. Im Fernsehen werden die Zuschauer auch während der Ausstrahlung der Wahlspots darauf hingewiesen, daß es sich um Wahlwerbung handelt.

III. Bedingungen für die Sendezeitenzuteilung:

Die Sendezeiten werden unter folgenden Bedingungen zugeteilt:

1. Antragstellung:

Die Zuteilung von Sendezeiten setzt einen entsprechenden Antrag voraus. Der Antrag ist spätestens bis zum 26. Januar 2011 (Eingang) zu stellen, und an den

Südwestrundfunk
Justitiariat
Am Fort Gonsenheim 139
55122 Mainz

zu richten. Hierfür wird den Parteien, die beim Landeswahlleiter die Aufstellung einer Landes- oder Bezirksliste angezeigt oder die bei den Kreiswahlleitern Vordrucke für ihre Beteiligung an der Wahl angefordert haben, unter Beifügung dieser "Grundsätze" ein Antragsformular übersandt (s. Anlage).

2. Zuteilung:

Die verbindliche Zuteilung von Wahlsendezeiten und Sendeterminen kann erst nach endgültiger Zulassung der sich an der Wahl beteiligenden Parteien durch die zuständigen Ausschüsse (§ 42 Landeswahlgesetz) erfolgen.

3. **Anlieferung:**

a. **Fernsehen**

Die Partei hat für jeden Wahlspot im Fernsehen

ein sendefertiges MAZ-Band PAL-Norm, SD Format 16:9
Standard Definition) Digital-Beta oder IMX ohne Video-/Fernsehtext-
Signale

sowie jeweils (2-fach) den geschriebenen Text des Wahlspots anzuliefern,
und zwar spätestens drei Werktage (nicht: Sonnabend, Sonntag,
gesetzlicher Feiertag) vor dem bekanntgegebenen Sendetermin bis 12.00
Uhr mittags (z.B. bei Sendetermin am Montag – Anlieferung bis zum
vorangehenden Mittwoch).

Die Fernsehspots sowie ein Textexemplar sind zu liefern an:

Südwestrundfunk
Herrn Rainer Marchlowitz
Am Fort Gonsenheim 139
55122 Mainz

Auf dem Umschlag und auf dem Textexemplar ist deutlich lesbar zu
vermerken: Landtagswahl **Rheinland-Pfalz - Wahlspot Fernsehen.**

Das zweite Textexemplar ist direkt zu senden an das Justitiariat des SWR,
Am Fort Gonsenheim 139, 55122 Mainz; Telefax: 06131/929-2091.

b. Hörfunk

Die Partei hat für jeden Wahlspot im Hörfunk

eine Compact Disk im Audio-CD-Standard oder eine CD-ROM mit Audio-Dateien im Wav-Format, linear, 16 Bit, Abtastrate 48 kHz oder 44,14 kHz

sowie jeweils (2-fach) den geschriebenen Text des Wahlspots anzuliefern, und zwar spätestens drei Werkzeuge (nicht: Sonnabend, Sonntag, gesetzlicher Feiertag) vor dem bekanntgegebenen Sendetermin bis 12.00 Uhr mittags (z.B. bei Sendetermin am Montag – Anlieferung bis zum vorangehenden Mittwoch).

Die Hörfunkspots sowie ein Textexemplar sind zu liefern an:

Südwestrundfunk
Frau Iris Gundermann
Am Fort Gonsenheim 139
55122 Mainz

Auf dem Umschlag und auf dem Textexemplar ist deutlich lesbar zu vermerken: Landtagswahl **Rheinland-Pfalz - Wahlspot Hörfunk**.

Das **zweite Textexemplar** ist direkt zu senden an das Justitiariat des SWR
Am Fort Gonsenheim 139, 55122 Mainz; Telefax: 06131/929-2091.

4. Bei der Gestaltung der Wahlspots ist jede Gefahr einer Verwechslung mit Sendungen der Rundfunkanstalten zu vermeiden. Wahlspots, die eine Verwechslungsgefahr auslösen können, sind unzulässig.
5. Wenn ein Wahlspot die zulässige Sendezeit überschreitet, kann er nur ausgestrahlt werden, wenn rechtzeitig vor dem Sendetermin durch die betreffende Partei eine Kürzung vorgenommen werden kann.
6. Die Ausstrahlung des Wahlspots einer Partei wird nur dann wiederholt, wenn mehr als ein Drittel der potentiellen Zuschauer bzw. Hörer im

Sendegebiet aus sendetechnischen Gründen keinen Empfang haben konnte oder wenn die Wiedergabe der Sendung aus technischen Gründen so gestört war, daß ihre Wirkung erheblich beeinträchtigt wurde. In allen anderen Fällen besteht kein Anspruch auf Wiederholung eines Wahlsports.

7. Die Parteien tragen für den Inhalt ihrer Wahlsports die volle rechtliche Verantwortung. Unbeschadet dessen kann die Rundfunkanstalt die Ausstrahlung eines Wahlsports ablehnen, insbesondere, wenn es sich seinem Inhalt nach nicht um Wahlwerbung für die antragstellende Partei zur Landtagswahl Rheinland-Pfalz handelt oder wenn er einen evidenten und nicht leichtwiegenden Verstoß gegen die allgemeinen Gesetze, insbesondere Normen des Strafrechts enthält (vgl. Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 14.2.1978, AZ: 2 BvR 523/75, 958/76, 977/76 = BVerfGE 47, 198 und vom 25.4.1985, AZ: 2 BvR 617/84 = BVerfGE 69,257).

Die Zuteilung von Sendezeiten erfolgt nur zum Zweck der Wahlwerbung für die bevorstehende Landtagswahl Rheinland-Pfalz. Der Inhalt des Wahlsports muß darauf abzielen, den Bürger zur Stimmabgabe für eine bestimmte Partei oder für bestimmte Wahlbewerber zu bewegen. Die Werbung muß einen inhaltlichen Bezug zu der bevorstehenden Wahl aufweisen und auf die Erzielung eines Wahlerfolges gerichtet sein (BVerfGE 47, 198, 226).

8. Die Änderung bekanntgegebener Sendetermine bleibt ferner für den Fall vorbehalten, daß die einschlägigen Jugendschutzbestimmungen dies angesichts des Inhalts des Wahlsports erfordern.

Wenn die vorgenannten Voraussetzungen und Bedingungen nicht erfüllt werden, besteht kein Anspruch auf Ausstrahlung eines Wahlsports.

Anlagen